

gebung der Kantone einzugreifen, sondern dasselbe lediglich Schutz gegen Verletzung konstitutioneller Rechte zu gewähren hat. Immerhin mag aber bemerkt werden, daß noch beinahe alle Kantone der Schweiz den Amtszwang in größerem oder geringerem Umfange, namentlich bezüglich der Gemeindeämter, kennen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

51. Urtheil vom 26. Mai 1877 in Sachen Weber.

A. Im Jahre 1875 kam im Verlage des H. Zimmermann an der Steingasse, Zürich, eine von dem Rekurrenten verfaßte Brochüre heraus, betitelt: „Kritische Gänge durch die Stadtverwaltung oder Fürst und Stadt, Zürich's Bürgern und Einwohnern zum Nachdenken gewidmet,“ in welcher die gesammte Verwaltung der Stadt Zürich und die bei derselben betheiligten Personen einer Kritik unterzogen wurden, um, wie es in dem Vorwort der Brochüre heißt, „die Bürger und Einwohnerschaft Zürich's zu warnen vor: Gleichgültigkeit gegen allgemeine Uebelstände, Selbstüberschätzung, Korruption und Schwindel.“

In dieser Brochüre wird u. A. auf S. 53 behauptet: Im Herbst 1874 sei der Neubau der sog. Ruhbrücke vom Stadtrath beauftragt und sodann diese Arbeit, ohne vorherige öffentliche Ausschreibung, einfach vom Stadtgenieur an das Haus Delun und Comp. in Grenoble vergeben worden; dieses Haus soll die Arbeit für 50 Fr. per C.-Meter übernommen haben, während versichert werde, daß sich auf hiesigem Plage genug Uebernehmer zu 15—20 Fr. billigeren Preisen und ebenso guter Arbeit gefunden hätten. „Als Grund dieser rücksichtslosen Handlungsweise gegenüber hiesigen Mitbewerbern und Steuerzahlern wird uns das Unglaubliche versichert: der Stadtgenieur vergebte deshalb gewisse Arbeiten und Verträge vorzugsweise an ausländische Häuser, wie s. B. auch an Mandrino, weil derselbe darauf seine Provision erhalte. Ist dieß Unglaubliche wahr, so machen wir den Stadtrath auf seine Pflicht aufmerksam.“ Und an einer an-

dern Stelle, S. 80, heißt es: „Während das Schmieren und Salben bei uns im Allgemeinen zu den Ausnahmen gehört, so gibt es gewisse Klassen von Technikern, als da sind: Architekten, Ingenieure, bei welchen solches zur Regel wurde. Der Maurer, Steinhauer u. s. w. bezahlen demjenigen, der ihnen die Arbeit zutheilt, deren Ausführung und Ablieferung kontrollirt und hierfür von dem Bauherr bezahlt wird, ein Douceur von 5—10%. Es heißt nun, diese im Privatverkehr allgemeine Sitte erleide auch bei öffentlichen Unternehmungen, und insbesondere bei städtischen, wenig Ausnahmen. Unter letztern haben wir den städtischen Ingenieur nicht citiren hören, im Gegentheil.“

B. Diese beiden Stellen machte der Ingenieur der Stadt Zürich, A. Bürkli, zum Gegenstand einer Strafflage gegen den Rekurrenten und es wurde derselbe hierauf unterm 31. August 1875 vom Schwurgerichte des Kantons Zürich der Verleumdung durch die Druckerpresse schuldig erklärt und zu 300 Fr. Buße, sowie zu den Kosten und einer Entschädigung an den Kläger verurtheilt.

C. Ueber dieses Urtheil beschwerte sich G. Weber vorerst beim zürcherischen Obergerichte als Kassationshof gegen schwurgerichtliche Urtheile, und sodann, nachdem sein Kassationsgesuch von dieser Behörde abgewiesen worden, mit Eingabe vom Dezember 1875 beim zürcherischen Kantonsrathe, indem er behauptete, dasselbe verlege den Art. 3 der zürcherischen Kantonsverfassung, welcher lautet: „Die freie Meinungsäußerung durch Wort und Schrift ist gewährleistet. In Anklagen wegen Ehrverletzung kann der Beweis der Wahrheit geleistet werden. Ergibt sich alsdann, daß das als ehrenrührige Eingeklagte wahr ist, und mit redlichen Motiven und rechtlichen Endzwecken veröffentlicht wurde, so ist der Angeklagte freizusprechen.“ — und eine strenge Untersuchung, sei es durch das zürcherische Kassationsgericht oder eine kantonsrätliche Kommission, verangte.

Allein auch der Kantonsrath wies die Beschwerde unterm 21. August 1876 als unbegründet ab, wovon dem Rekurrenten auf sein Begehren am 28. November 1876 durch Protokoll-Auszug Kenntniß gegeben wurde.

D. Gestützt auf Art. 113 der Bundesverfassung und mit Rücksicht darauf, daß ihm die nach Art. 3 der zürcherischen Ver-

fassung zustehenden Rechte der Vertbeidigung verklummert und ihm dadurch namentlich unmöglich gemacht worden sei, den Beweis der Wahrheit der inkriminirten Stellen und für die redlichen Motive und rechtlichen Endzwecke seiner schriftlichen Meinungsäußerung zu führen, gelangte G. Weber nun mittelst Zuschrift vom 14. Dezember v. J. an das Bundesgericht, mit dem Antrage, es möchte die Aufhebung des gegen ihn gerichteten schwurgerichtlichen Urtheils erkannt werden.

Zur Begründung dieses Gesuches führte Rekurrent an :

1. Der Untersuchungsrichter habe die Akten in höchst lückenhafter Weise der Anklagekammer abgegeben, bevor die Hauptzeugen, Architekt Hanhardt und Baumeister Rastorff, einlässlich einvernommen worden seien.

2. Behufs Antretung des Wahrheitsbeweises habe er sich auf Urkunden des Stadtarchives berufen. Die Edition derselben sei ihm aber von allen kompetenten Behörden verweigert worden, weil er keine speziellen Aktenstücke bezeichnen könne, während deren Benützung dem Kläger gestattet gewesen sei. Um aber die Beweismittel speziell angeben zu können, müsse er vorerst Einsicht von sämtlichen Urkunden haben.

3. Der Zeuge Hanhardt sei wegen der auffallend mangelhaften Requisition des Schwurgerichtspräsidenten vor dem würtemb. Oberamtsgerichte Heidenheim nicht gehörig einvernommen worden.

4. Von den zu seiner Vertbeidigung angerufenen 49 Zeugen habe der Schwurgerichtspräsident alle bis auf drei refusirt, während er durch jene Zeugen hätte beweisen können, daß der Kläger, als die Seele der großen städtischen Neuerungen, in vielen Punkten eine scharfe Kritik verdiene; daß er, Rekurrent, niemals dazu angethan gewesen sei, wesentlich unwahre Thatsachen zu verbreiten und daß er die behaupteten Thatsachen für wahr gehalten habe und für wahr habe halten müssen.

5. Der Schwurgerichtspräsident habe sich eine Verletzung der §§. 126, 127, 135 und 947 des Gesetzes betreffend die zürcherische Rechtspflege zu Schulden kommen lassen, weil derselbe trotz begründeten Begehrens nicht in Ausstand getreten sei und von den gegen die Leitung der Schwurgerichtsverhandlung vorgebrachten Ausstellungen keine Notiz am Protokoll genommen habe.

6. Sein Hauptzeuge, Baumeister Rastorff, habe wegen Krankheit nicht vor Schwurgericht erscheinen können. Trotzdem habe der Schwurgerichtspräsident das Zeugenverhör eingeleitet, indem die Entschuldigung Rastorff's und das ärztliche Zeugniß von demselben einfach ignorirt worden seien. Dieses Zeugniß, sowie eine vor Schwurgericht zu den Akten gebrachte, amtlich beglaubigte Zuschrift des am Erscheinen verhinderten Rastorff, in welcher derselbe die von ihm weiter abzugebenden und entschieden zu seinen, des Rekurrenten, Gunsten sprechenden, für den Kläger sehr gravirenden Depositionen skizzirt habe, seien den Geschwornen in's Berathungszimmer nicht mitgegeben worden, sondern nur das oberflächliche Verhör vor dem Untersuchungsrichter.

7. Endlich haben sowohl das Obergericht als der Kantonsrath seine Beschwerden auf die einseitige Berichterstattung des Schwurgerichtspräsidenten hin erledigt, ohne ihm ein Mittel zu seiner Vertbeidigung und zur Rechtfertigung seines Verhaltens vor Schwurgericht zu geben.

E. Aus den Akten ergab sich zu den einzelnen Beschwerdepunkten Folgendes:

ad 1. Eine Einvernahme des Zeugen Rastorff fand im Vorverfahren durch den Untersuchungsrichter Tobler, in Gegenwart des Rekurrenten statt. Nach dem dießfälligen Protokolle erklärte Rastorff, Ingenieur Bürkli habe eine gewisse Baute an der Ruhbrücke dem Hause Delun in Grenoble zu dem enormen Preise von 53 Fr. per C.-Meter übergeben, während er, Rastorff, dieselbe bedeutend billiger übernommen hätte. Delun zahle bis auf 20 % an denjenigen, der ihm die Arbeit veranlaßte, und daraus habe er sich die Uebergabe der Ruhbrücke an dieses Haus erklärt. Er habe dem Rekurrenten im März hievon Mittheilung gemacht und dabei bemerkt, daß sich in der Abrechnung finden werde, ob die 20 % abgerechnet worden seien. Hiesige Uebernehmer zahlen keine Provisionen, dagegen sei dieß bei Mandrino, der für die Stadt Zürich sehr bedeutende Bauten ausgeführt habe, an der Tagesordnung gewesen.

Der Zeuge Hanhardt wurde im Einverständnisse mit dem Rekurrenten vom Untersuchungsrichter nicht einvernommen. Dagegen wurde dessen Abhörung gemäß dem vom Rekurrenten bei Er-

öffnung der Anklage gestellten Begehren vom Schwurgerichtspräsidenten auf dem Requisitionsweg angeordnet.

ad 2. Rekurrent stellte sowohl beim Stadtrathe Zürich als bei der Anklagekommission und dem Schwurgerichtspräsidenten das Gesuch um Edition und Einzug der Materialrechnungen nebst Belegen, sowie sämtlichen durch die Amtsstellung des Ingenieur Bürkli veranlaßten Rechnungen.

Alle Behörden wiesen jedoch das Gesuch ab und zwar der Schwurgerichtspräsident durch Verfügung vom 24. August 1875 deshalb, weil weder aus den Voruntersuchungsakten, noch aus der Eingabe zu entnehmen sei, daß dieselben über Verhältnisse Aufschluß geben können, die auch nur entfernt Bezug hätten auf die vom Schwurgerichte zu entscheidende Frage.

ad 3. Bezüglich der Einvernahme des Hanhardt ergeben die Akten nicht, daß nicht sämtlichen von dem Rekurrenten gestellten Begehren entsprochen worden sei.

ad 4. Außer der Einvernahme der Zeugen Cementier Hagauer, Baumeister Rastorff und Architekt Hanhardt, deren Einvernahme bewilligt, resp. angeordnet wurde, verlangte Rekurrent mittelst Eingabe vom 23. August 1875 die Vorladung einer Reihe weiterer Zeugen zur Schwurgerichtsverhandlung und zwar

a. des a. Stadtschreiber Gysi zur Bestätigung seiner bereits in der Voruntersuchung gemachten Deposition;

b. von acht Personen, „im Sinne früherer Eingaben zum Zwecke spezieller Thatsachen gegenüber dem Kläger, sowie allgemeiner Stadtverwaltungsmissverhältnisse;“

c. von weiteren 35 Personen „als Leumundszeugen, insbesondere über Ausdehnung, Einläßlichkeit, Energie, Wahrheitsliebe und Rechtlichkeit seiner Nachforschungen, Informationen und Bestrebungen für das öffentliche Wohl, resp. das städtische Interesse, sowie über die Hindernisse, Verfolgungen und Verläumdungen, infolge dieser Bestrebungen;“

d. des Untersuchungsrichters R. Tobler und des Obergerichtspräsidenten Honegger, „über das gegen ihn eingeschlagene Verfahren und über die Verstöße gegen Recht und Billigkeit und Vergewaltigung der gegen ihn gerichteten Untersuchung.“

Die Vorladung dieser Zeugen wurde jedoch aus dem gleichen

Grunde verweigert, aus welchem das Gesuch um Edition der städtischen Rechnungen abschlägig beschieden worden war.

ad 6. Die bei der schwurgerichtlichen Verhandlung produzierte, vom 26. August 1875 datirte und vom Rekurrenten selbst geschriebene, jedoch von Rastorff unterzeichnete, Zusage lautet folgendermaßen:

„Wegen Krankheit, ich leide an einem rheumatischen Anfall (Gleichsucht), ist es mir zur Zeit unmöglich, vor Schwurgericht zu erscheinen, ansonst ich für alle tatsächlichen Verhältnisse, betreffend die Verwaltung des Herrn Ingenieur Bürkli, über welche ich gegen G. Weber wiederholt mein Erstaunen geäußert habe und welche derselbe notirt und mir heute wieder vorgelesen hat, durch mein mündliches Zeugniß einstehen würde. Diese Verhältnisse sind bei meiner schriftlichen Einvernahme nur theilweise und lückenhaft zu Protokoll gefallen, indem es hieß, ich könne alsdann vor Schwurgericht deutlicher mich aussprechen und auf die mir zu stellenden Fragen einläßlicher antworten.“

Und das, ebenfalls vom 26. August 1875 datirte Zeugniß des Dr. Rohrer geht dahin, daß Rastorff seit einiger Zeit bei ihm wegen akutem Magenkatarrh und Hautabzessbildung in Behandlung stehe, am 26. August zum ersten Mal das Bett verlassen habe und nächster Tage zur Beschleunigung der Genesung an einen Kurort abreisen werde.

Aus Aktenstücken, die später dem Präsidenten der kantonsrätlichen Kommission vom Anwalte des Klägers übergeben worden sind, scheint indessen hervorzugehen, daß Rastorff am 30. und 31. August 1875 (an welcher letzterem Tage die schwurgerichtliche Verhandlung stattfand) seinen Geschäften nachgegangen und auch im Wirthshause gesehen worden ist.

Darauf erklärte Dr. Rohrer in einer Zusage vom 26. Oktober 1876 an den Rekurrenten, daß er sein früheres Zeugniß aufrecht erhalte und fügte wörtlich bei: „Wenn Patient nach dem 25. August das Zimmer verließ und spazierte, so war das seine Sache. Ich besuchte Herrn Rastorff am 23., 24. und 25. August und konstatirte die im Zeugnisse angegebene Störung des Wohlbefindens. Die Genesung hat sich jedenfalls noch einige Zeit, wenigstens 8 Tage, hinausgezogen, da sich zu dem akuten Magenkatarrh

ein Hautleiden gefellte, welches dem Patienten wohl Ausgänge erlaubte, ihn aber berechtigte, sich laut ärztlichem Attest als unwohl zu qualifiziren."

F. In einer Eingabe des Rekurrenten vom 13. Juli 1874 an den Untersuchungsrichter Tobler erklärte Rekurrent unter Ziffer 3: „Der ganze Passus pag. 53 in der eingeklagten Flugschrift über die Rauhbrückenbaute ist durch Mittheilung des Baumeister Rastorff entstanden. So namentlich behauptete derselbe, diese Arbeit sei gar nicht ausgeschrieben worden, Bürkli lasse sich Provisionen zahlen, die Materialrechnungen nebst Belegen müßten über Vieles, Herrn Bürkli Nachtheiliges, Aufschluß geben u. s. w.“

G. Sowohl der Regierungsrath des Kantons Zürich, als das zürcherische Obergericht und Ingenieur Bürkli erklärten, daß sie auf eine Beantwortung des Rekurses verzichten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die vorliegende Beschwerde ist gerichtet gegen ein kantonales Strafurtheil, welches in einem nach der kantonalen Gesetzgebung zu beurtheilenden Strafprozeß erlassen worden ist. Für die Kompetenz des Bundesgerichtes ist daher, wie schon in wiederholten Entscheidungen ausgesprochen worden, Art. 113, Ziffer 3, der Bundesverfassung und Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege maßgebend, wonach das Bundesgericht Beschwerden und Verfügungen kantonalen Behörden nur insoweit, resp. insofern zu beurtheilen hat, als dieselben Verletzungen verfassungsmäßiger Rechte der Bürger oder Verstöße gegen Konkordate und Staatsverträge betreffen, nicht aber auch insoweit, als nur die richtige Anwendung und Auslegung kantonalen Gesetze in Frage steht. Es ist demnach hierorts einzig zu untersuchen, ob durch das angefochtene Urtheil verfassungsmäßige Rechte des Rekurrenten verletzt worden; dagegen fallen alle übrigen Beschwerden des Letztern ohne Weiteres außer Berücksichtigung.

2. Die einzige Verfassungsbestimmung, welche hier in Betracht kommen kann und vom Beschwerdeführer auch wirklich als verletzt bezeichnet wird, ist Art. 3 lemma 2 der zürcherischen Kantonsverfassung, welche lautet: „In Anklagen wegen Ehrverletzung „kann der Beweis der Wahrheit geleistet werden. Ergiebt sich als „dann, daß das als ehrenrührig Eingeklagte wahr ist und mit

„redlichen Motiven und rechtlichen Endzwecken veröffentlicht oder „verbreitet wurde, so ist der Angeklagte freizusprechen.“ Hienach ist der Wahrheitsbeweis in Ehrverletzungsprozessen allerdings ein verfassungsgemäß garantirtes Recht. Dagegen enthält der zweite Satz jener Verfassungsbestimmung lediglich eine Vorschrift für den Richter, deren Sinn und Bedeutung offenbar dahingeht, daß, wenn in Ehrverletzungsprozessen der Beweis der Wahrheit geleistet sei, der Angeklagte gänzlich freigesprochen, und nicht etwa, namentlich wegen der Form der Aussage, der Beschimpfung schuldig erklärt werden dürfe, sofern die Veröffentlichung oder Verbreitung der ehrenrührigen Thatsache mit redlichen Motiven und rechtlichen Endzwecken erfolgt sei. Den redlichen Motiven und rechtlichen Endzwecken des Angeklagten ist somit in dieser Verfassungsbestimmung nur für den Fall Bedeutung beigelegt, als der Beweis für die Wahrheit des als ehrenrührig Eingeklagten erbracht wird, und Rekurrent befindet sich daher völlig im Irrthum, wenn er anzunehmen scheint, daß jene Bestimmung auch für den Fall Anwendung finde, wenn der Angeklagte eine behauptete unwahre Thatsache bloß für wahr gehalten habe.

3. Hat demnach das Bundesgericht lediglich zu untersuchen, ob dem Rekurrenten der Beweis für die Wahrheit der eingeklagten ehrenrührigen Äußerungen willkürlich und im Widerspruch mit der zürcherischen Kantonsverfassung abgeschnitten sei, so muß diese Frage unbedenklich verneint werden, indem, was die einzelnen Fakt. D 1 — 7 aufgeführten Beschwerdepunkte des Rekurrenten betrifft, auf dieselben zu entgegnen ist:

ad 1. Von der Einvernahme des Zeugen Hanhardt wurde in der Voruntersuchung im Einverständnisse mit dem Rekurrenten abgesehen; übrigens konnte dieselbe jederzeit nachgeholt werden und ist dieß denn auch in der That durch den Schwurgerichtspräsidenten geschehen. Die Einvernahme Rastorff's erfolgte in Gegenwart des Rekurrenten und hat daher Letzterer eine allfällige Unvollständigkeit derselben lediglich sich selbst zuzuschreiben.

ad 2. Geht aus den eigenen Angaben, welche Rekurrent in der Voruntersuchung gemacht hat, hervor, daß die inkrimirten Stellen von ihm nicht etwa gestützt auf den Inhalt solcher im Stadt-

archiv befindlicher Urkunden, sondern lediglich auf die Mittheilungen des Baumeister Rastorff hin geschrieben, beziehungsweise veröffentlicht worden sind, und daß diese Mittheilungen Rastorff's einzig auf dessen subjektiver Ansicht, beziehungsweise darauf beruhten, daß der Stadtingenieur gewisse Arbeiten zu einem Preise vergeben habe, welcher sich, nach der Meinung Rastorff's, nur dadurch erklären lasse, daß der Stadtingenieur von den Uebernehmern eine Provision erhalten habe. Wenn nun aber unter diesen Umständen sowohl die zürcherische Anlagekommission als der Schwurgerichtspräsident das zudem ganz allgemein gehaltene Ediktionsbegehren des Rekurrenten als unbegründet abwiesen, so kann hierin ein willkürliches Verschließen des Wahrheitsbeweises durchaus nicht gefunden werden, und zwar um so weniger, als Rekurrent in keiner Weise dargethan hat, daß die Stadtverwaltung von Zürich nach den bestehenden Gesetzen hätte verpflichtet werden können, ihm ihr Archiv zu öffnen und ihm auf diese Weise in der Auffindung von Entlassungsbeweisen, welche er in dem Archive nur zu finden hoffte, behülflich zu sein.

ad 3. Mangelt für die Behauptung des Rekurrenten jeglicher Beweis und fällt dieselbe daher schon aus diesem Grunde dahin; ganz abgesehen davon, daß die behauptete Thatsache, auch wenn sie wahr wäre, kaum genügen würde, um eine Verfassungsverletzung anzunehmen.

ad 4. Da dieses Beweisangebot nur darauf gerichtet war, daß Rekurrent die behaupteten Thatsachen für wahr gehalten habe, resp. für wahr halten müssen, nicht aber darauf, daß sie wirklich wahr seien, so liegt in der Zurückweisung desselben jedenfalls kein Verstoß gegen Art. 3 der zürcherischen Verfassung.

ad 5 und 7. Diese Beschwerdepunkte haben mit der soeben citirten Verfassungsbestimmung gar nichts zu thun und fallen daher ohne Weiters außer Berücksichtigung.

ad 6. Das vom Schwurgerichtspräsidenten bei der schwurgerichtlichen Verhandlung beobachtete Verfahren entspricht durchaus den Vorschriften des Gesetzes betreffend die zürcherische Rechtspflege, welches bekanntlich erst seit Erlass der neuen Verfassung, am 1. Januar 1875, in Kraft getreten ist und in §. 968, Ziffer 1 bestimmt, daß, wenn ein Zeuge verhindert sei, vor Gericht zu er-

scheinen, das von demselben in der Untersuchung abgegebene Zeugniß den Geschwornen eingehändigt werden solle. War das von Rastorff in der Voruntersuchung abgegebene Zeugniß ungenügend, so hätte Rekurrent eine nochmalige Abhörung jenes Zeugen verlangen können, zumal er ja schon am 26. August 1875 wußte, daß derselbe am 31. gl. Mts. nicht vor Schwurgericht erscheinen werde. Daß die vom Rekurrenten selbst geschriebene, von Rastorff unterzeichnete Bescheinigung, d. d. 26. August 1875, vom Schwurgerichte wie ein gerichtlich abgelegtes Zeugniß behandelt und den Geschworenen zur Berathung mitgegeben würde, durfte Rekurrent gar nicht erwarten.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

52. Urtheil vom 22. Juni 1877 in Sachen Schürmann und Consorten.

A. Laut Kaufverträgen von Februar 1815 verkaufte der Finanzrath des Kantons Luzern an die Rekurrenten verschiedene Landparzellen am Sempachersee, welche in Folge Tieferlegung desselben neu gewonnen worden waren. Die dießfälligen Kaufbriefe enthalten die Bestimmung, daß den Käufern das Recht zustehe, das erworbene Land bis in den See zu nutzen, in dem Verstande jedoch, daß der im See wachsende Schilf ihnen gehöre, dagegen aber Käufer nicht befugt sein sollen, denselben wegzuschneiden, indem dieß zum Nachtheil sowohl des Fischlaiches als des Ufers gereichen würde.

B. Am 3. Dezember 1874 erließ der Große Rath des Kantons Luzern ein Gesetz über die Ausübung der Fischerei im Kanton Luzern, welches in Art. 15 bestimmt: „Das Abschneiden der Rohre im Seegebiet ist bei Strafe von 15 — 100 Fr. untersagt. Ausnahmen können nur vom Regierungsrathe bewilligt werden.“ Gestützt auf diese Bestimmung ertheilte der Regierungsrath dem Pächter der Staatsfischengen im Sempachersee, behufs